



Der kleine Talmudtraktat über die Sklaven.

Einleitung.

Der Traktat gehört zu den septem libri talmudici parvi Hierosolymitani¹. Er stellt in drei Abschnitten die auf das Sklavenrecht bezüglichen Vorschriften aus dem Talmud und den tannaitischen Midrašim zusammen². Diese Zusammenfassung weicht von der des Maimonides³ und des babylonischen Talmuds sprachlich und halakhisch ab. Daher ist anzunehmen, daß der Traktat aus nachtalmudischer Zeit stammt⁴. Zum Verständnis der in 'Abadim enthaltenen Bestimmungen sei das Wesen der Sklaverei im Judentum betrachtet.

Schon das mosaische Recht faßte den Sklaven in anderem Sinne auf, als etwa die Griechen den δούλος oder die Römer das *mancipium*. Das geht daraus hervor, daß die Sabbatruhe auch für den עבד gelten sollte⁵, und daß alle Gebote der Nächstenliebe damit begründet wurden, das Volk Israel sei auch einst in Knechtschaft gewesen. Der Geist der mosaischen Gesetzgebung ist so sehr vom Eindruck der Befreiung vom ägyptischen Joch beherrscht, daß strengste Sklaverei sich kaum damit vereinbaren ließ⁶. Das Wort „Sklave“ bedeutet hier jedenfalls keinen Stand der Rechtlosigkeit, wie bei anderen Völkern jener Zeit⁷, sondern ein Dienstverhältnis, das auch vorübergehender Natur sein konnte. So bezeichnen עבד und עֲבָדָה keinen absoluten Gegensatz zum freien Stand⁸, wie bei den Römern⁹ und Griechen, sondern werden häufig durch Beiworte als Ausdrücke eines zeitlich begrenzten Verhältnisses bestimmt. Stets gehören Sklave und Sklavin zu den Hausgenossen, zur Familie¹⁰.

Warum hat aber das altjüdische Recht die Sklaverei nicht gänzlich abgeschafft? Weil der wirtschaftliche Zusammenhang mit den Nachbarvölkern zu eng war, als daß die Israeliten auf diese Einrichtung verzichten konnten, ohne ihr Wirtschaftsleben ernst zu schädigen. Reine Lohnarbeit gab es ja damals noch nicht in umfassendem Maße; so war die Arbeit durch den Sklaven die gangbarste Form der Fremdarbeit.

In dem Gesagten liegt, soziologisch betrachtet, auch der Grund, aus dem mit fortschreitender Entwicklung das Sklavenrecht immer stärker eingeschränkt wurde. Wenn das

1 ed. RKirchheim, Frankfurt a. M. 1851. Zuvor schon waren 'Abadim, Kuthim und Gerim in מראיתא הדין Livorno 1805 u. in חגי יהודה Pisa 1816 abgedruckt. Vgl. JE 11 402—408.

2 Mekh zu Ex 217 Siphra zu Lev 25 Qid 14—25 Giṭ 37—45. 3 יד חזקה IV Abschnitt 'Abadim.

4 Vgl. RKirchheim, Septem libri talm. parvi Hierosol. Einleitung S. 3.

5 Ex 2010 Deut 514 1611.

6 Vgl. Ex 2220 239 Deut 515 1019 1515 1612 2418 22 Hi 3113—15.

7 Vgl. Zadoc Kahn, L'esclavage selon la bible et le talmud 1867 (Einleitung); Krakau 1892 von JSFuchs übertragen.

8 Vgl. SMayer, Die Rechte der Israeliten, Athener und Römer, Leipzig 1866 Bd. II S. 40; MMielziner, Die Verhältnisse der Sklaven bei den alten Hebräern, Kopenhagen 1859 S. 11.

9 Vgl. Hegel, Philosophie des Rechts § 2; Gajus, Inst. I § 9.

10 Vgl. Gen 1414 153 1723 Ex 2312 Lev 416 Pred 27 Ps 8616 11616 Jer 214. Vgl. dazu Mielziner S. 13 N. 1.

jüdische Recht überhaupt als *constitutio juris divini* sich von religiösen und ethischen Gesichtspunkten leiten ließ, so mußte es, sobald es irgend anging, die Sklaverei abschaffen¹, während das römische Recht auf die materielle Ausbeutung nicht verzichten wollte². —

Die Bibel gebraucht den Ausdruck עֶבֶד ebenso für den israelitischen wie für den fremdstämmigen Knecht. Erst Luthers Übersetzung trägt in die Bibel einen Wortunterschied hinein zwischen dem „Knecht“, der zum eigenen Volk gehört, und dem „Leibeigenen“ aus heidnischem Stamm. Wenn manche Rechtshistoriker³ einen Unterschied konstruieren zwischen jüdischen „Sklaven“ und „Halbsklaven“, so glaube ich diesen mit Farbstein ablehnen zu müssen.

In den Zustand der Sklaverei geriet jemand, um den aus einer strafbaren Handlung entstandenen Schaden zu ersetzen (*ex furto*), oder um seinen Lebensunterhalt zu sichern, der bei Selbständigkeit in Frage gestellt wäre (*ex consensu*). Im ersten Falle⁴ durfte das Gericht den Täter nur einem Israeliten, nicht einem Heiden in Dienst geben⁵. Als Herodes⁶ die Diebe Fremden zur Knechtschaft gab — weil damals die Knechtschaft von Volksgenossen bei den Juden bereits nicht mehr üblich war —, war die Entrüstung im Volke groß; solche Sträflinge zurückzukaufen galt als große Pflicht, als תְּצַנְנָה רַבָּה⁷. Der zweite Fall war stark eingeschränkt⁸. Bereits in prophetischer Zeit ja wurde gegen die Selbstveräußerung angekämpft⁹.

Bei diesen zwei Entstehungsursachen der Knechtschaft ist erklärlich, daß der Knecht nicht als tiefstehendes Individuum betrachtet wurde, das der Herr nach Willkür behandeln durfte. Besonders die Magd genoß den Schutz des humanen Gesetzes und wurde in ein enges Verhältnis zur Dienstherrschaft gestellt. Jeder Knecht durfte nur nach seinen Kräften und Fähigkeiten beschäftigt werden, niemals mit Verrichtungen, die wider seine persönliche Ehre¹⁰ gewesen wären. Die Herrschaft des Dienstherrn über den Knecht war lediglich ein Schuldverhältnis, kein dingliches Recht; so gehörte zwar der Arbeitsertrag dem Herrn; auch durfte dieser den Knecht vermieten oder ihn zum Pfande geben; er durfte ihn aber nicht, wie bei den Römern, mißhandeln oder gar töten. Der Knecht war auch strafrechtlich ein voll verantwortliches Rechtssubjekt. Nur in einem Punkte war seine Rechtsfähigkeit eingeschränkt: er konnte nicht als Zeuge auftreten; doch galt das auch von jeder Frau¹¹; nicht als Sklave war er unfähig zum Zeugnis; er sollte nur nicht ein Recht besitzen, das nicht einmal seine Herrin besaß.

Gleichviel, ob die Knechtschaft *ex furto* oder *ex consensu* begründet war: nach sechs Jahren endete sie. Diener *ex consensu* konnten das Dienstverhältnis über sechs Jahre hinaus verlängern¹², mußten aber in diesem Falle am Ohrläppchen gezeichnet werden¹³.

Alles in allem waren die Pflichten des Herrn gegen den Diener so umfangreich und seine Rechte so eingeschränkt, daß der Talmud den Ausspruch tut: „Wer einen Sklaven erwirbt, erwirbt damit einen Herrn“¹⁴.

1 Man vergleiche die Halakoth des vorliegenden Traktates.

2 Bei den Römern beruhen die Gesetze auf *constitutio iuris gentium: Servitus autem est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur.* — *Corpus iuris civilis, Inst. I 3 Digesta 1 53—5.*

3 S. Kohler, *Das Recht Armeniens . . . Zeitschr. f. vergl. Rechtsw.* VIII S. 405; Stade, *Geschichte des Volkes Israel I S. 378.*

4 Vgl. Cap. 2 unseres Traktates.

5 Maim III יד חזקה, יד גניבה 12; ant 4827 und 1611.

6 ant 1611.

7 BB8^b.

8 Vgl. 'Abadim II.

9 1 Kön 41 Am 26 86 Hi 249 Neh 55.

10 Mayer aaO. S. 46 u. Note 4.

11 BQ 88^b Maim 'Abadim 94.

12 Qid 15^b.

13 'Abadim III 1 und die ebd. Note a) angeführten Stellen. Damit wurden sie zu Sklaven im eigentlichen Sinne gestempelt.

14 Qid 20^a 22^a 'Ar 30^b M^ekh zu Ex 21s Siphra zu Lev 25²⁹.

Größer war allerdings die Dominipotestas gegenüber den heidnischen Sklaven. Sie wurden teils von den Nachbarvölkern oder den heidnischen Beisassen gekauft; teils waren sie im eigenen Hause als Kinder von Sklaven geboren. Man kann annehmen, daß ihre Zahl zu allen Zeiten gering war; z. B. erfahren wir¹, daß bei der Rückkehr aus der babylonischen Gefangenschaft 42360 erwachsene Exulanten nur 7337 Sklaven und Sklavinnen mitführten. Wenn wir im Talmud Vorschriften für den Fall finden, daß zwei Herren einen Sklaven besitzen², so können wir daraus vielleicht entnehmen, wieviel geringer die Dienerschaft im allgemeinen gewesen sein muß als z. B. bei den Römern der gleichen Zeit³. In weiten Kreisen fand selbst diese gemilderte Sklaverei Ablehnung⁴. Zur Zeit des zweiten Staates scheint sie, wie oben erwähnt, kaum üblich gewesen zu sein⁵.

Gebote der Humanität galten gegenüber dem heidnischen Sklaven genau so wie gegen den jüdischen. Jede körperliche Schädigung hatte sofortige Freilassung zur Folge. Einer Pflicht mußten sich allerdings die fremden Diener unterziehen. Da sie die Speisen zu bereiten hatten, so mußten sie durch die Beschneidung⁶ in den Bund des Judentums aufgenommen werden. Jedoch wurde der Diener dazu nicht gezwungen; wenn er sich nach einem Jahre der Pflicht nicht unterziehen wollte, so wurde er weiter verkauft.

Während im römischen Rechte der Freigelassene noch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis blieb⁷, endete nach jüdischem Recht mit der Freilassung jegliche Potestas. Entfloh ein Sklave seinem Herrn, so durfte er diesem bereits nach mosaischem Rechte⁸ nicht zurückgegeben werden. Der Talmud⁹ dehnt diese Vorschrift auf Sklaven aus, die ihren jüdischen Herren im Auslande nach Palästina entflohen waren.

Die Gesamteinstellung des Judentums zum Sklaven ist die zum Mitmenschen. Wenn Aristoteles in seiner nikomachischen Ethik¹⁰ kurz und bündig erklärt: „Gerechtigkeit existiert nicht gegenüber dem Sklaven“ und an einer andern Stelle¹¹ den Sklaven in einem Atemzuge mit dem Affen nennt, wenn bei Juvenal¹² die Frage gestellt wird: „O demens! ita servus homo est“: so vergleiche man damit die geistige Haltung des Judentums, welches vorschrieb, mit ihnen am gleichen Tische die gleichen Speisen zu essen¹³, sie wie Familienmitglieder zu benennen und bei ihrem Ableben zu trauern¹⁴.

I.

1. [Das Gesetz] vom hebräischen Sklaven und vom [Ohr]durchbohrten hat [nur] mit dem Jubeljahr Geltung^a. [Das Gesetz] vom Erbland und von den Bauländereien hat [ebenfals] nur mit dem Jubeljahre Geltung. R. Jišma'el sagte: »Daher heißt es^b: „Wie ein dem Bann verfallenes Feld, dem Priester fällt es als Eigentum zu.“ So wie [das Gesetz über]

1 Neh 7⁶⁷ Ez 2⁶⁴.2 Giṭ 41^a und 'Abadim III 6 BQ 90.

3 Siehe Hamburger RE I s. v. „Sklaven“ die angegebene Zahl.

4 Philo opp. II 458 u. 482.

5 Vgl. Aboth 28 u. 15 BM 60^b.6 Gen 17¹⁰⁻¹⁴ Ex 12⁴⁴. Außerdem mußten sie am Sabbat ruhen und sich des קרבן פסח erfreuen. Die letztere Pflicht setzt die Beschneidung voraus: Ex 12⁴⁴ Deut 12¹² 18 16¹¹ 14. Vgl. auch J^eb 46^f.

7 Der indische Gudra konnte überhaupt nicht befreit werden. Siehe Jelly, die juristischen Abschnitte aus dem Gesetzesbuch des Manü § 414 in d. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. Bd. VI.

8 Deut 23¹⁵ 16.9 J^eb 45^a.

10 58.

11 510 813.

12 6221.

13 Qid 20^a 'Abadim II 2 Siphra zum Abschnitt ברהו.14 Vgl. B^er 16^b.11. a) Vgl. 'Ar 29^a Giṭ 65^a Qid 69^a Maim יד חוקה וירובל 108-9 Maim 'Abadim 110 S^emag 83; טור שלהן ערוך יורה דעה 267¹⁴. — Geltung des Jubeljahres endete etwa gleichzeitig mit dem ersten Reich. Seitdem kannte man nicht mehr Sklaven, sondern nur Lohnarbeiter פועל, פועל, פועל, פועל; s. auch Mielziner aaO. S. 47 Note 2.b) Lev 27²¹.

das Erbland nur mit dem Jubeljahre [gelten darf]^c, so kann auch [das Gesetz über] die Bauländereien nur mit dem Jubeljahre [Geltung besitzen].-

2. [Die Feier des] Jubeljahres gleicht dem Neujahrsfest hinsichtlich des Posauneblasens und der Segenssprüche^a, jedoch verdrängt das Posauneblasen zum Jubel [sogar] den Sabbat^b.

3. Von welcher Zeit an^a haben die Jubeljahre aufgehört? Seit der Ankunft Pols, des Königs von Assyrien, und Tiglath Pileasers, des Königs von Assyrien, und der Vertreibung der Stämme Ruben, Gad und des halben Stammes Manasse^b.

4. Ein hebräischer Sklave wird durch Geldzahlung und Beurkundung erworben^a, und er erwirbt sich selbst [zurück]^b durch die Jahre^c, durch das Jubeljahr^d und durch Rückgabe des [entsprechenden Teils des] Kaufgeldes. Besser gestellt ist die hebräische Magd, die sich [auch schon] durch Anzeichen [ihrer Reife zurück]erwirbt^e. Der [am Ohr] durchbohrte^f [Sklave] wird durch das Durchbohren erworben und er erwirbt sich [zurück] durch das Jubeljahr und durch den Tod des Herrn.

5. Wenn jemand seiner Magd einen Scheidebrief^a schreibt, so behauptet R. Ḥanina^b b. Gamliel, daß sie dadurch nicht frei wird; die Weisen [jedoch] sagen, daß sie wohl frei wird. Sagt er ihr [aber]^c: Du bist eine Freie, so behaupten die Weisen, daß sie dadurch nicht frei wird^d.

6. Man darf zwar seine Tochter von [einem] Dienstherrn an [einen andern] verkaufen, von [einem] Ehegatten an [einen andern], von [einem] Dienstherrn an einen Ehemann, nicht aber von [einem] Ehemann an einen Dienstherrn^a.

7. Wenn jemand seine Tochter unter der Bedingung verkauft, daß der Herr sie nicht für sich bestimmen soll^a, so gilt zwar der Verkauf, die Bedingung aber ist nichtig, weil er es

I 1. c) Lev 25²⁷.

I 2. a) Vgl. RH 26^b 29^a 30^b 'Ar 3^b Maim aaO. שמטה ויובל 1011.

b) Vgl. RH 30^a Maim aaO. 12.

3. אֵי אֵי als zwei Worte aufzufassen ist unwahrscheinlich, da wir im Hebräischen eine Parallele für zwei Fragen אֵי und אֵי, die zu einem Worte vereinigt sind, nicht finden. Diese Behauptung, die ja übrigens vom Wilnaer Gaon in seinem Kommentar שו"ת אליהו zu Ber 11 aufgestellt worden ist, man könnte es vielleicht אֵי אֵי lesen, ist unwahrscheinlich, da wir dann dieses א als א prostheticum auffassen müssen, was aber nur dann möglich ist, wenn der nächste Buchstabe vokallos ist, wie z. B. אֵי > אֵי. In unserem Fall aber ist er mit einem Vokal versehen nicht nur im Hebräischen, sondern auch im Syrischen.

b) Vgl. Maim aaO. 10^s pGiṭ 43. Siehe jedoch Zadoc Kahn, op. cit. hebräisch von Fuchs S. 27.

I 4. a) Vgl. Qid 14^b Maim aaO. 'Abadim II 1 u. 12 S^emag 83.

b) In Qid aaO. fehlt das Wort אֵי. c) Ex 21² Deut 15¹².

d) Unabhängig vom Ablauf der sechs Jahre: Lev 25^{8f}.

e) Schon zwei Haare genügen als Zeichen der beginnenden Pubertät: Qid 16^a.

f) Ex 21⁶.

I 5. a) Gemeint ist lediglich eine Art Kündigung statt einer Freilassungsurkunde; z. B. einer sagt zu seiner Magd: du bist nun jedem Menschen erlaubt Qid 6^b Giṭ 85^b. Siehe jedoch Giṭ 40^a statt Scheidebrief Verlobungsbrief; vgl. dazu Maim aaO. 'Abadim 53.

b) Die Namen Ḥanina und Ḥananja wechseln.

c) Von einer mündlichen, nicht schriftlichen Abmachung ist die Rede. Vgl. Qid 16^a.

d) S. Strack⁵ 127 u. die dort angegebene Literatur. Im Talmud ist dieser Streit nicht angegeben.

I 6. a) Qid 18^a führt zwei Auffassungen an, nämlich außer der hier erwähnten diejenige des R. Šim'on, daß man auch von Dienstherrn an Dienstherrn die Tochter nicht verkaufen darf (wörtlich von Dienststelle zu Dienststelle, von Ehe zu Ehe usw. usw.). Gesetzlich maßgebend ist jedoch die hier im Text wiedergegebene Auffassung. Vgl. auch Maim aaO. 'Abadim 413 שור שלחן ערוך אבן הדין 373.

I 7. a) D. h. sie nicht heiraten soll.

entgegen einer Torabestimmung vereinbarte und die Bedingung eines, der dagegen (gegen eine Tora) verstößt, nichtig ist^b.

8. [Wenn] der Vater [sie] für sich bestimmen will und [auch] der Sohn [sie] für sich bestimmen will, so geht der Vater vor; [wenn sie] der Sohn für sich bestimmen will, der Vater [aber] sie loskaufen lassen will, so geht der Sohn vor, weil das Gebot der Bestimmung dem Gebote des Loskaufs vorgeht; denn es heißt^a: „*Falls sie ihm mißfällt, die er für sich hätte bestimmen sollen, so soll er sie loskaufen lassen*“^b.

Man bestimme nicht zwei [Mägde] zu gleicher Zeit^c.

9. Der Bruder darf [sie] nicht für sich bestimmen, denn er war in der Schlußfolgerung^a. Wenn der Sohn, der bei der Schwagerehe nicht an die Stelle seines Vaters treten darf, [trotzdem die Magd] für sich bestimmen darf, so sollte sie dieser (der Bruder), der bei der Schwagerehe den Vater vertreten muß, nicht für sich bestimmen dürfen? [Der Grund ist, daß] die Schrift lehrt^b: „*Wenn er sie für einen Sohn bestimmt . . .*“; damit ist der Bruder ausgeschlossen^c.

10. Hat er sie für die Zeit nach Ablauf der [Dienst]jahre für sich bestimmt, so wird sie [für ihn] bestimmt, falls er die Potestas^a über sie noch hat, nach den Worten des R. Šim'on b. El'azar^b; falls nicht, so wird sie nicht für ihn bestimmt; die Weisen [aber] sagen: solange sie sich bei ihm^c befindet, ist sie [für ihn] bestimmt, weil er anfangs das Geld unter dieser Bedingung gegeben hat^d.

11. Wenn jemand seine Tochter verkauft und sie einem anderen zur Frau gibt, so lacht er den Herrn aus^a, nach Worten des R. Jose b. J'huda. Die Weisen [aber] sagen: er hat [damit] nichts getan^b.

17. b) Qid 19^b führt wiederum zwei entgegengesetzte Auffassungen an, die des R. Meir und die der Weisen; unser Text entscheidet sich für die Weisen. Vgl. dazu Maim aaO. 'Abadim 415. Die Bestimmung der Nichtigkeit kommt an sehr vielen Stellen im Talmud vor; siehe Bacher, Exegetische Terminologie.

18. a) Ex 21^s.

b) Diese Vorschrift findet sich in B^{ekh} 13^a, ebenso in M^{ekh} zu Ex 21^s; vgl. auch Maim aaO. 'Abadim 47.

c) Eine ähnliche Stelle Soṭa 8^a, doch fehlt dieser Text dort. Wahrscheinlich stützt sich diese Vorschrift auf M^{ekh} zu Ex 21^s, und zwar auf die zweite dort vertretene Auffassung.

19. a) D. h. er war eigentlich sogar zur Schwagerehe berechtigt, während der Sohn dazu nicht berechtigt war. Dieser Ausdruck *בריו שויהו* kommt sehr selten vor. Außer den Stellen der tannaitischen Midrašim, die Bacher angibt, käme auch pP^{es} 3 30^a (Krotoschin) in Betracht.

b) Ex 21⁹.

c) In M^{ekh} zu Ex 21⁹ wird es abgelehnt, aus dem weitergehenden Bruderrecht bei der Schwagerehe sein Recht auf die Magd zu folgern; dann erst wird diese Auffassung vertreten. Vgl. dazu pJ^b 1014, wo ebenfalls die Folgerung durch den Schluß a minori ad maius (*קל גדיר*) abgeleitet ist.

I 10. a) *רשויה* kann auch von *ראש* abgeleitet werden und bedeutet daher Obrigkeit, Gewalt, Potestas.

b) S. Bacher, Haggada der Tannaiten S. 422ff. Aus Qid 19^b geht hervor, daß es sich hier nicht um R. Šim'on b. El'azar handelt, sondern um R. Jose b. J'huda.

c) D. h. bei ihm sich aufhält.

d) Der Ausdruck *רשויה* bedeutet im ersten Falle Gewalt, Potestas, im Sinne von Verfügungsberechtigung (vgl. dazu 'AZ 17^a und Aboth 110 und 23); im zweiten Falle ist es lediglich räumlich aufzufassen, etwa im Sinne von Hausbezirk (vgl. dazu BQ 81^b; pŠab 6^a). Im talmudischen Rechte ist eben *יער דקוניה* eben ausschlaggebend und nicht bloß das Geld.

I 11. a) D. h. der Ehevertrag hat vor dem Dienstvertrag den Vorrang.

b) D. h. der Ehevertrag ist nichtig, weil der Dienstvertrag ohnehin zur Ehe führt. Vgl. Qid 19^b.

II.

1. Ein hebräischer Sklave arbeitet [nur] bei Tage, aber nicht bei Nacht^a. R. Jose sagt: Je nach der Art seines Handwerks^b. Aber alle stimmen darin überein, daß er (der Herr) ihn (den Knecht) weder zum Färber, noch zum Fleischer, noch zum Bäcker für die anderen^c anlernen soll. Und er soll ihn [auch] nicht zur Dienstleistung beim Verrichten der Notdurft^d verwenden, soll ihn nicht [die Kleider] ins Badehaus tragen lassen; er (der Knecht) soll ihn den Herrn nicht in der Hüfte stützen, nicht abreiben und nicht salben^e.

2. Er (der Knecht) ißt von dem, was er (der Herr) ißt, und trinkt von dem, was er trinkt^a. Er speist am Tische^b und sitzt ihm gegenüber, (er schläft in seiner Nähe, selbst wenn sein Bauch voll ist)^c, auch wenn er gerade unbeschäftigt ist^d.

3. Ist er (der Knecht) mit Aussatz behaftet oder erkrankt^a, so soll er (der Herr) ihm den Zeitverlust nicht abziehen. War er aber entflohen und zurückgekehrt, so soll er ihm die verlorene Zeit abziehen.

4. Man darf sich nicht verkaufen, um sich [dafür] ein Kleid oder ein Polster^a kaufen zu können; wohl [aber] darf man sich verkaufen, um seine Seele zu erquicken^b.

5. Hat er [der Herr] seine [des Knechtes] Zähne in Ordnung gebracht, so soll er ihn [trotzdem] nicht leer ziehen lassen; denn es heißt Deut 15 13: „Wenn du ihn frei von dir ausgehen läßt, so sollst du ihn nicht leer zurücklassen, sondern ihn beschenken“^a. R. El‘azar b. ‘Azarja sagt: »ist er [der Herr] durch ihn gesegnet worden, so beschenkt er ihn; andernfalls beschenkt er ihn nicht.« R. ‘Aqiba sagte: »auf keinen Fall soll er [seine Belohnung] auf weniger als fünfzig Zuz^b herabsetzen.«

6. Man darf [einem Knechte] von allem schenken, ausgenommen Knechte, Urkunden und Grundstücke^a; Mann wie Frau [sind verpflichtet, den Knecht zu beschenken]; nur darf der Herr einen hebräischen Knecht erwerben, die Frau jedoch nicht^b.

II 1. a) In Qid 15^a wird dies nur nebenbei erwähnt und aus der allgemeinen Pflicht zur guten Behandlung gefolgt. Die Quelle für diese Stelle ist M^ekh zu Ex 212.

b) Vgl. M^ekh das. Siphra zu Lev 25⁴⁰.

c) Wörtlich: für viele, d. h. gewerbsmäßig. Bei Kirchheim aaO. steht noch der Ausdruck שְׁלוּחֵי גֵּוֹרֵי, Geldwechsler. Dafür sprechen auch der Jaqut und die TosBM; s. dort.

d) Wörtlich: לֹא יִשְׁלַנִּי לְבֵסָא.

e) Alle diese persönlichen Dienstleistungen sind verboten, weil sie wie Sklavendienst sind; vgl. Lev 25³⁹. Sklavendienst ist verboten, weil עֶבֶד nicht Sklave heißt. Vgl. M^ekh zu Ex 212. Erlaubt ist es dagegen, den eigenen Sohn oder Schüler damit zu beschäftigen. Vgl. dazu auch P^es 25^b Maim ‘Abadim 17⁹. Zum Ausdruck: abreiben vgl. auch D^em 13.

II 2. a) Qid 15^a 20^a 22^a Siphra zu Lev 25⁴⁰ Maim ‘Abadim 1⁹.

b) Wörtlich: er lagert oder darf lagern im Kreise bei der Mahlzeit.

c) In () Zusatz der Glosse.

d) In den oben Note a) erwähnten Stellen ist nur von gleichem Essen, Trinken und Schlafen die Rede, nicht aber vom Sitzen am gleichen Tisch und dem Herrn gegenüber; das findet sich nur hier.

II 3. a) Qid 16^b 17^a M^ekh zu Ex 212 Siphra zu Deut 15 12 Maim ‘Abadim 2⁵.

II 4. a) Zum Ausdruck »Polster« vergleiche BB 53^b.

b) Vgl. Siphra zu Lev 25³⁹ Maim ‘Abadim 11; 1 Kor 13³.

II 5. a) Qid 17^a 17^b erwähnt dies nicht.

b) In Qid daselbst heißt es nicht Zuz, sondern סֵלָע; pQid 1 58^d: 1 Sela^c = 4 Zuz, vgl. Str-B I 292 Nr. 11 a. Maim ‘Abadim 314 entschließt sich wie R. J^ehuda Qid 5^a, unser Text wie R. Šim‘on.

II 6. a) Qid 17^a und Siphre zu Deut 15 14 besagen, daß man alles außer Geld, nach einem anderen Tanna: außer Mauleseln schenken darf. Vgl. auch Maim ‘Abadim 314. Dieser Text stimmt mit den oben erwähnten Stellen nicht überein. Siehe Kirchheim zu ‘Abadim S. 26 Note 13.

b) BM 71^a begründet es mit den Worten: „Es ist nicht der Gang der Welt“ mit Gründen der Schicklichkeit. Vgl. auch Maim ‘Abadim 12; טוֹר שְׁלוּחֵי עֵרוֹךְ יוֹרֵחַ דֵּיבָה 2671⁹.

7. Man erwirbt nicht zwei Knechte zugleich^a. Wer sich selbst verkauft^b oder entflieht^c oder durch Rückzahlung des Kaufgeldes frei wird^d, den braucht man nicht zu beschenken.

8. [Ein Knecht], der wegen eines Diebstahles verkauft wird, soll weder auf dem Markt, noch auf dem Bazar^a verkauft werden^b; denn es heißt Lev 25 55: „Denn mir gehören die Kinder Israels als Knechte“.

9. Wenn jemand sich an einen Heiden verkauft, so sind seine Verwandten und das Gerichtshaus verpflichtet, ihn auszulösen; er aber ist nicht^a verpflichtet, sich selbst auszulösen; denn es heißt Lev 25 48 49: „Einer seiner Brüder soll ihn auslösen, oder sein Oheim oder der Sohn seines Oheims . . .“⁴ R. Jišma'el pflegte zu sagen: »Wenn die anderen verpflichtet sind, ihn auszulösen, ist er selbst nicht [erst recht] verpflichtet, sich auszulösen? Wie halte ich dann [dieses Gebot] aufrecht: „Wenn er zu Besitz gelangt, so soll er sich selbst auslösen“? Vielmehr [muß es heißen]: so wie er nicht wieder in Knechtschaft gerät, wenn er sich selbst auslöst, so verfällt er auch nicht in Knechtschaft, wenn andere ihn ausgelöst haben.« R. Jose der Galiläer sagte^b: »[Durch] das Gericht [verfällt er wieder] der Dienstbarkeit; [durch] Verwandte wird er frei.« 'Aqiba [dagegen] sagte: »[Durch] das Gericht wird er frei; [durch die] Verwandten [verfällt er wieder] der Dienstbarkeit.«

10. Hat jemand einen Diebstahl im Werte von zweihundert Zuz^a begangen, er [selbst aber] ist nur hundert Zuz wert, so soll er verkauft werden und [nach der ersten Freilassung] abermals verkauft werden^b. Hat jemand einen Diebstahl im Werte von hundert Zuz begangen, [er selbst] aber ist zweihundert wert, so soll er nicht verkauft werden. R. Eli'ezer sagte: »Er wird nur dann verkauft, wenn der Verkauf den Diebstahl^c wettmacht.« »Wegen

II 7. a) Der Text bei Kirchheim lautet noch . . . שאין כושין כומריא. Nach dem Kohut IV S. 45a^a ist das Wort כומריא mit 'Hilfe', 'Beistand' vom Griechischen *κωμωγία* abgeleitet. Demnach mußte man etwa so übersetzen: »denn man kann für zwei Knechte nicht genug sorgen und ihnen in ihrer Not wenig helfen, da man sich doch nur aus Not verkaufte.« Die von Kirchheim angeführten Erklärungen sind unwahrscheinlich (siehe Kohut das.). Die Erklärung des Kohut ist ebenso unwahrscheinlich, denn hier kommt es nicht auf die Zahl der Knechte an, daß man den Grund angeben müßte, sondern auf den gleichzeitigen Kauf der Knechte. Mir scheint daher die folgende Erklärung wahrscheinlich zu sein. כומריא stammt vielleicht von כמר, 'verstecken', 'verheimlichen'; [man müßte dann כומריא lesen]. Demnach heißt es etwa so: »Wenn man mehrere Knechte auf einmal kauft, so kann man nicht verheimlichen und ist dann genau so zu betrachten, als hätte man auf dem Markt gekauft; in diesem Falle heißt es schon ממכרה כבר (Lev 25 42).«

b) Vgl. Qid 14^b Maim 'Abadim 212.

c) Vgl. Qid 16^b Maim das. 315.

d) Dasselbst.

II 8. a) אגליו ist der Handelsplatz für die Reisenden.

b) Siphra zu Lev 25 42.

II 9. a) Dieses 'nicht' scheint hier versehentlich hineingeraten zu sein, da es die Logik des Folgenden stört. Mit Kirchheim muß man hier das Wort ללור einschieben, an das der folgende Vers erst recht anschließt.

b) Qid 15^b.

II 10. a) Ein Zuz ist mit dem Silberdenar כספא zu identifizieren und wird mit dem Viertelsegel gleichgesetzt. Im Mittelalter ist der Begriff Zuz verallgemeinert worden und man versteht darunter jede Art Geld. Ein Zuz wird in B^kh 50^a u. pQid 11 58^c als die kleinste Silbermünze bezeichnet. Vgl. Krauß, Talmudische Archäologie II 404 ff. und dort angegebene Literatur, Hamburger RE II 808 ff., Sch II 74 (I 22–25).

b) Vgl. Qid 18^a; hier lautet das Beispiel auf 1000 und 500. Dieser Text ist wahrscheinlicher als der der Handschriften. Vgl. Kirchheim zu 'Abadim II S. 28 Note 1. M^kh zu Ex 21 u. Maim G^eneba 314 haben den Ausdruck 'wiederverkauft' nicht, sondern nur 'er wird verkauft'. Darum hat der Gaon Elijahu aus Wilna den oben erwähnten Text in Qid 18^a korrigiert. Kirchheim hat diese Randbemerkung des Wilnaer Gaon nicht erwähnt und anscheinend übersehen. Daß der Sklave nicht 'wiederverkauft' werden darf, sieht der Talmud (das.) im Wort בגניבתו; vgl. Kirchheim das. S. 29 Note 1.

c) D. h. der Wert des gestohlenen Gutes und der Erlös des Verkaufs gleich hoch sind.

eines Diebstahls darf er nicht verkauft und abermals verkauft werden. Darnach kehrt er zu der Stelle zurück, die er vorher versehen hatte!« so sagt R. Meïr^d. R. J'huda [aber] sagte: »Er pflegt nicht zu der Stelle, die er vorher versehen hatte, zurückzukehren^e.«

III.

1. Der Sklave^a wird erst dann [am Ohr] durchbohrt, wenn er seine Aussage wiederholt; denn es heißt Ex 215: „*Und wenn der Knecht sagen und (nochmals) sagen wird*“^b.“

»Wenn er [der Knecht] Frau und Kinder hat, sein Herr aber nicht Frau und Kinder hat, oder wenn der Herr Frau und Kinder, er aber nicht Frau und Kinder hat, so soll er nicht durchbohrt werden!« so sagt R. Jišma'el. R. 'Aqiba [jedoch] sagte: »In jedem Falle soll er durchbohrt werden^c.«

2. Man führe die Durchbohrung^a mit jedem [beliebigen] Werkzeuge aus, sogar mit einem Schermesser^b. Das Gebot der Durchbohrung gilt dann als erfüllt, wenn man [das Ohr] mit einem Pfriemen durchbohrt; denn es heißt Ex 216: „*Sein Herr soll ihm das Ohr mit einem Pfriemen durchbohren*“^c.“

3. »Er wird nur am oberen Teile des Ohres durchbohrt^a«; so sagt R. Meïr^b. R. J'huda sagt: »[Auch] am Ohrläppchen [soll er durchbohrt werden]!« Vor Gericht^d wird er nur am rechten Ohr durchbohrt^e, denn es heißt Ex 216: „*Sein Herr soll ihn vor Gericht bringen . . .*“; es heißt דלת und es heißt מזוזה. Warum steht beides? Weil [der Bibelvers] דלת mit מזוזה vergleicht: Wie der Türpfosten steht, so auch die Tür^f.

II 10. d) Vgl. Mak 13^a Maim G^eneba 314.

e) Glosse: 'er kehrt nicht zurück'.

III 1. a) Wie es in Qid 22^b ausgelegt wird, kann ירצו nur 'Durchbohrter' heißen und nicht 'Angebohrter'. Siehe auch M^ekh zu Ex 217. Durchbohrt werden darf nur ein Knecht, der wegen eines Diebstahls verkauft wurde, nicht, wenn er sich selbst verkaufte. Das folgert der Talmud Qid 14^b aus dem Wort באזני. Vgl. auch Maim 'Abadim 36. Und selbst ein solcher Knecht darf nur dann am Ohr durchbohrt werden, wenn er nicht בנהן, also nicht von priesterlichem Geschlechte ist. Der Grund ist der: der Priester darf keinen מדם (Makel) haben, sonst darf er keine priesterliche Arbeit verrichten.

b) Vgl. Qid 22^b Maim 'Abadim 310.

c) Im Talmud ist diese Meinungsverschiedenheit nicht erwähnt.

III 2. a) Wörtlich: 'man durchbohrt'.

b) Vgl. dazu Qid 21^b Š^b 4^b B^ekh 37^b Siphra zu Deut 1517; Rabbi sagt, daß das Werkzeug jedenfalls aus Metall sein muß. Unserem Text liegt pQid 59^b zu Grunde. Onqelos zu Num 65 übersetzt זריר mit זריר, ebenso wird von Pseudojonathan zu Ri 135 und 1617 das Wort זריר mit זריר wiedergegeben; vgl. auch BB 58^a, wo der Ausdruck זריר da ist. Nach der Glosse müßte es hier heißen זריר 'Nagel'.

c) Nach einem Midraš wird die Notwendigkeit des Pfriemens mit dem Zahlenwert vierhundert (מ^eרצ"ט = 40 + 200 + 90 + 70 = 400), was auf die vierhundertjährige Sklaverei der Israeliten hinweisen soll, begründet.

III 3. a) Qid 21^b Maim aaO. 39.

b) pQid 59^b Siphra 1517 M^ekh 216.

c) pQid 21^b. Das Wort בגופה bei Maim das. ist durch בגופה, wie wir es in unserem Texte haben, zu ersetzen.

d) Vgl. M^ekh 216.

e) Qid 15^a.

f) Die exegetische Norm gehört zu den Normen der alttannaitischen Zeit. Siehe Bacher, Terminologie 1 s. v., Strack⁵ 99, vor allem aber Sefer K^erithoth 4^d und T^ehiloth hokhma^b 14^e, beides ed. von JHagiz, Amsterdam 1709. Vgl. M^ekh zu Ex 216 Maim 'Abadim 39: Dann, 'wenn die Tür aufgerichtet ist'.

4. »Ein kanaanitischer Sklave^a wird durch Geldzahlung, Beurkundung und Inbesitznahme erworben^b. Er erwirbt sich selbst [zurück] durch Geldzahlung anderer^c und durch Beurkundung, die er selbst [erhält]«; so sagt R. Meïr. Die Weisen sagen: »Durch Geld, das er selbst [zahlt], und durch eine Urkunde, die andere [für ihn erhalten]; nur muß es das Geld von anderen sein.« Er wird frei^d durch [Beschädigungen an den] Spitzen der Glieder, an Zehen oder Augen, an den Spitzen der Ohren, der Finger, der Zehen oder der Nase oder an der Spitze des männlichen Gliedes, oder bei einer Frau an den Brustwarzen^e. R. Šim'on sagte: »Auch beim Mann [im letzten Fall]f.«

5. Hat er (der Herr dem Knecht) seine Zähne alle eingeschlagen oder ihn auf beiden Augen gleichzeitig geblendet, so wird der Knecht frei und erhält nichts. [Hat der Herr seinen Knecht daran] nacheinander [beschädigt], so wird er durch das erste [Auge]^a frei und erhält für das zweite Geld^b. Hat [sein Herr] ihm ein Stück Fleisch weggeschnitten^c oder einen Zahn ausgeschlagen, der ohnehin herausgefallen wäre, [so wird er] nicht [frei]^d.

6. Der Sklave, dessen Sozius ein Israelit ist, ist frei^a.

7. Wenn jemand seinen Sklaven erst nach 30 Tagen [an einen anderen] verkauft, so gilt beim ersten — behauptet R. Meïr — das Gesetz von einem oder zwei Tagen; beim zweiten aber gilt das Gesetz nicht^a. R. Jhuda sagt: »[Auch] beim zweiten gilt das Gesetz von einem oder zwei Tagen^b.« R. Eli'ezer behauptet: »Bei beiden gilt das Gesetz von einem oder zwei Tagen nicht.«

8. Wenn jemand seinen Sklaven an einen Heiden^a oder ins Ausland verkauft, so wird er frei (und bedarf eines Freibriefes)^b. Der durch [Beschädigung] an den Gliederspitzen frei wird, braucht keinen Freibrief^c. R. 'Aqiba sagt: »Er braucht [trotzdem] einen Freibrief.«

Lazar Gulgowitsch.

III 4. a) Qid 22^b Maim 'Abadim 51 Maim M'ekhira 21. Die in den Handschriften vorkommende Stelle כִּבְרֵי עֲבָדֵי kann nur auf einem Irrtum beruhen, da diese und die folgenden Vorschriften für einen hebr. Sklaven nicht in Betracht kommen. Das geht auch aus den parallelen Stellen ohne weiteres hervor.

b) Siehe die Einleitung oben S. 88. c) Sein Geld ist Eigentum des Herrn. d) S. o. im Text!

e) Qid 25^a Maim 'Abadim 54. טָרַח שְׁלֹחַן עֵרוֹךְ יוֹרֵה דָבָה 267²⁷.

f) In N'eg 67 steht statt R. Šim'on R. J'huda.

III 5. a) Oder den ersten Zahn.

b) BQ 74^a 74^b pGiṭ 44 45^a Giṭ 42^b M'ekh zu Ex 21²⁶ Maim 'Abadim 514 Maim חֹבֵל וּמִזִּיק 411.

c) An einer nicht sichtbaren Stelle; denn sichtbare Fehler bewirken die Freilassung.

d) pGiṭ aaO. Qid 24^a. Im Kirchheimschen Text steht an dieser Stelle noch der Fall, der in Giṭ 20^a vorkommt; der Wortlaut weicht jedoch ab. Es handelt sich darum, daß ein Sklave seinen Freibrief auf einer Platte oder Schreibrtafel geschrieben erhält; in diesem Falle wird er frei, nicht aber, wenn der Freibrief auf ein Kopftuch oder Kleidungsstück gesteckt ist.

III 6. a) Die Hauptquelle zu dieser Vorschrift ist Giṭ 41^a. Die Möglichkeit besteht dann, wenn er zunächst zwei Erben oder zwei Brüdern gehörte und einer von den Erben oder von den Brüdern hat ihn freigelassen. Die Halakha lautet hier nach den Šammaïten. S. auch pGiṭ 45 46^c Maim 'Abadim 717.

III 7. a) Gemeint ist die Vorschrift, daß bei so harter Züchtigung eines Sklaven, daß dieser nach einem oder zwei Tagen stirbt, der Herr straffrei bleiben soll. Hier soll also der erste Eigentümer straffrei bleiben, der zweite dagegen nicht. — Vgl. BQ 90^a.

b) In () der Zusatz der Glosse. So lautet auch der Text bei Kirchheim. Im Talmud aaO. wird außerdem noch die Meinung des R. Jose angeführt.

c) Vgl. Maim רִצְּחָה 215.

III 8. a) Giṭ 43^b 85^b Maim 'Abadim 81.

b) In () Zusatz der Glosse.

c) Im letzteren Fall streiten in Giṭ 42^b Qid 24^b R. Tarphon und R. 'Aqiba. Aus diesem Grunde ist R. Tarphon bei Kirchheim erwähnt.